

**Kleine Anfrage****Florian Schneider (SPD) vom 30.10.2023****Kupieren von Hunden – Teil I****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach § 6 Abs. 1 TierSchG ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres verboten. Dies umfasst auch das sogenannte Kupieren von Hunden. Bei diesem Vorgang werden insbesondere die Ohren und/oder die Rute zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale vollständig oder teilweise amputiert. Weiterhin besteht nach § 10 Satz 1 TierSchHVO ein Verbot, kupierte Hunde auszustellen oder Ausstellungen solcher Hunde zu veranstalten. Begründet wird das Kupierverbot mit den Schmerzen sowie den gesundheitlichen Einschränkungen, die die Tiere aufgrund der medizinisch nicht notwendigen Operationen erleiden. Tierschutzverbände weisen zudem darauf hin, dass die Hunde durch das Kupieren in ihrer Kommunikation eingeschränkt werden, da insbesondere Ohren und Rute zur Körpersprache eingesetzt werden. Trotz des Verbots wird öffentlich für den Verkauf kupierter Hunde geworben. Diese Hunde werden zum Teil legal im Ausland kupiert, zum Teil illegal in Deutschland oder in einem Land außerhalb Deutschlands, in dem das Kupieren ebenfalls verboten ist. Tierschutzverbände sprechen hier von einem regelrechten Kupiertourismus.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Das Tierschutzgesetz verbietet seit 1986 bei Hunden das Beschneiden der Ohren und seit dem Jahr 1998 das Amputieren der Rute (§ 6 Abs. 1 TierSchG). Ausnahmen sind nur zulässig, wenn das Kupieren nach tierärztlicher Indikation geboten ist (wie z. B. bei unheilbaren Schwanzverletzungen). Eine weitere Ausnahme besteht für die Rute von Hunden, die bei der Jagd eingesetzt werden, wenn dies unerlässlich für die vorgesehene Nutzung des Tiere ist und tierärztliche Bedenken dem nicht entgegen stehen. Eine gesetzliche Anzeigepflicht über diese vorgenommenen Eingriffe ist nicht normiert.

Kupierte Hunde dürfen seit dem Jahr 2001 gemäß Tierschutz-Hundeverordnung nicht mehr auf Ausstellungen präsentiert werden. Der Verband Deutscher Hundezüchter (VDH) hat im Jahr 2002 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ein generelles Ausstellungsverbot für kupierte Hunde, deren Ohren und/oder Rute kupiert sind, aus dem In- und Ausland in seiner Ausstellungs-Ordnung erlassen.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Fälle von illegalen Kupiervorgängen an Hunden liegen der Landesregierung seit dem Jahr 2018 vor?

- a) Zu welchem Zeitpunkt fanden die Fälle statt?
- b) Um welche Hunderassen handelte es sich?
- c) Welches Strafmaß wurde verhängt?

Der Landesregierung sind keine Fälle von illegalen Kupiervorgängen an Hunden seit dem Jahr 2018 bekannt.

Frage 2. Wie beugt das Land Hessen illegalen Kupiervorgängen an Hunden vor?

Gewerbsmäßige Hundezüchter benötigen eine entsprechende Erlaubnis der zuständigen Behörden nach § 11 TierSchG. In Verdachtsfällen werden anlassbezogene Kontrollen seitens der zuständigen Veterinärbehörde durchgeführt.

Frage 3. Welche Behörden sind an der Überwachung der Einhaltung des Kupierverbots beteiligt?

Zuständige Behörde sind in Hessen die Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte.

Frage 4. Wie viele Fälle von illegalen Ausstellungen kupierter Hunde liegen ihr seit dem Jahr 2018 vor?

- a) Zu welchem Zeitpunkt fanden die Fälle statt?
- b) Um welche Hunderassen handelte es sich?
- c) Welches Strafmaß wurde verhängt?

Der Landesregierung sind keine Fälle von illegalen Ausstellungen kupierter Hunde seit dem Jahr 2018 bekannt.

Wiesbaden, 3. Januar 2024

Priska Hinz